

Satzung der Studierendenschaft

Präambel

Die Studierendenschaft der Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP) ist bestrebt in studentischer Selbstverwaltung und demokratischen Prinzipien verpflichtet die Profession der Sozialen Arbeit zu fördern und weiter zu entwickeln.

Sie nimmt sich der Reflexion und Partizipation gesellschaftlicher Entwicklungen an und leistet einen studentischen Beitrag dazu.

In hochschulpolitischen Angelegenheiten wirkt sie konstruktiv mit und ist bestrebt die Qualität von Lehre und Forschung stetig zu verbessern.

Die Studierendenschaft der HSAP ist dem Ziel einer offenen, demokratischen und solidarischen Gesellschaft in einer schützenswerten natürlichen Umwelt verpflichtet.

Die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und die Gleichberechtigung, die Freiheit und Würde des Individuums ist ihr ein besonderes Anliegen.

I Allgemeines

Das Studierendenparlament der Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP) hat gemäß § 19 Abs.2 nach dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) seine Satzung mit der Vollversammlung vom 16.11.2016 mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§1 Studierendenschaft und deren Organe

1. Die immatrikulierten Studierenden der HSAP bilden die Studierendenschaft.
2. Die Studierendenschaft hat das Recht ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu ordnen.
3. Die Organe der Studierendenschaft sind
 - die Studierendenvollversammlung (SVV),
 - das Studierendenparlament (StuPa)
 - sowie der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
4. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht an den eingerichteten Organen mitzuwirken.
5. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung und nach der Wahlordnung.
6. Die Organe tagen hochschulöffentlich.

§2 Grundsätze

1. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht in allen Organen der Studierendenschaft.
2. Die studentischen Vertreter und Vertreterinnen werden in freier, geheimer, gleicher,
3. allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählt.
4. Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
5. Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben.
6. Die Amtszeit aller Organe der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. Bis zur Amtsübernahme der neugewählten Organe verbleiben die Träger der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt, längstens jedoch ein weiteres Jahr. Die Übergabe der neugewählten Organe erfolgt durch die Amtsträger der vorherigen Sitzungsperiode betreffender Organe.
7. Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der die nicht in der Satzung enthaltenen Aufgaben und Regelungen festgelegt sind.

II Organe der Studierendenschaft

§3 Studierendenvollversammlung (SVV)

1. Die Studentische Vollversammlung ist das höchste Organ der Studierendenschaft. In der SVV sind alle immatrikulierten Studierenden der HSAP mit Sitz und Stimme vertreten.
2. Die personenbezogenen Vollversammlungen sind beschlussfähig mit ordentlicher Einladung der Betroffenen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
3. Eine SVV muss einberufen werden auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 5 v.H. der immatrikulierten Studierenden der HSAP oder auf Antrag eines der Organe der Studierendenschaft.
4. Die SVV ist mit 10 v.H. der abgegebenen Stimmen der immatrikulierten Studierenden beschlussfähig. Es wird mit Mehrheit und anwesenden Studierenden der SVV durch persönliche Stimmabgabe beschlossen.
5. Die Studierendenvollversammlung (SVV) kann Anträge bzw. Empfehlungen an die gewählten Organe der Studierendenschaft beschließen, welche in der folgenden Sitzung bearbeitet werden müssen. Unübertragbare Aufgabe ist die Abgabe einer Empfehlung zur Auflösung einzelner Organe der Studierendenschaft. Die Empfehlung erlangt nur mit einer Zweidrittelmehrheit Gültigkeit (§2 Abs.3).
6. Die SVV tagt in hochschulöffentlicher Sitzung.
7. Die SVV wird durch das Präsidium des StuPa und bei Verhinderung durch den Vorstand des AStA-Vorstand geleitet.
8. Die Beschlüsse sind in der HSAP zu veröffentlichen. Ein Ergebnisprotokoll ist im Zeitraum von zehn Werktagen anzufertigen und von jedem Studierenden eingesehen werden kann.

§4 Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das StuPa besteht gem. BerLHG §19 Absatz (3) aus 30 Mitgliedern. Solange die Studierendenschaft weniger als 200 Studierenden umfasst, wird ein verkleinertes Studierendenparlament bestehend aus 15 Mitgliedern eingerichtet.
- (2) Das Studierendenparlament (StuPa) übernimmt neben den gesetzlichen Pflichten nach §18 BerLHG weitere folgende Aufgaben:
 1. Die Wahlordnung der Studierendenschaft der HSAP zu beschließen.
 2. Die Wahl und Abwahl des AStA bzw. einzelner Referenten bei gleichzeitiger Neuwahl.
 3. Die Wahl der studentischen Vertreter in die akademischen Gremien der HSAP
 4. Über Partnerschaften mit anderen Studierendenschaften zu beschließen

5. Die Satzung und den Haushaltsplan der Studierendenschaft sowie die Festsetzung der Beiträge zu beschließen.
6. Die Entlastung des AStA nach Vorlage und Prüfung des Geschäftsberichts.
- (3) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal im Semester. Es tritt zusammen bei
 - a. Neuwahl,
 - b. auf Beschluss des AStA,
 - c. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments
 - d. oder auf Verlangen von 10 % aller Mitglieder der Studierendenschaft.
- (4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist.
- (5) Zu ordentlichen Sitzungen erfolgt eine Einladung mindestens 10 Tage vor der Sitzung. Bei außerordentlichen Sitzungen erfolgt die Einladung 5 Tage zuvor. Die ordnungsgemäße Einladung erfolgt in geeigneter schriftlicher Weise (auch per E-mail).
- (6) Außerordentliche Beschlüsse können auch ohne Sitzung im Umlaufverfahren getroffen werden. Für die Beschlussfassung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den Angehörigen der Studierendenschaft aus ihrer Mitte in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (8) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet durch schriftlich erklärten Rücktritt, Ablauf der Amtszeit oder Exmatrikulation.
- (9) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse zur Vorbereitung und Unterstützung der Beschlüsse einrichten. Sie sind rechenschaftspflichtig, jederzeit auflösbar und Beschlussgebunden.
- (10) Das Studierendenparlament (StuPa) beschließt einen Haushaltsplan und wählt einen Haushaltsausschuss. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen keine Mitglieder des AStA sein. Der jährliche Haushaltsplan ist in geeigneter Weise transparent zu halten.

§5 Präsidium

- (1) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt das StuPa für die jeweilige Amtszeit das Präsidium, bestehend aus drei gleichgestellten Mitgliedern. Diese dürfen keine AStA-Mitglieder sein.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments. Auf Antrag von mindestens fünf StuPa-Mitgliedern kann das Präsidium mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgewählt werden. Eine Neuwahl des Präsidiums muss erfolgen.
- (3) Das Präsidium ist für die Arbeit des StuPa entsprechend seiner Geschäftsordnung verantwortlich. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) zu den Sitzungen des Studierendenparlaments einzuladen, zu protokollieren und die Sitzungen zu leiten,
 - b) die Beschlüsse des StuPa nach außen zu vertreten, soweit nichts Anderes geregelt ist

- c) die Durchführung von Urabstimmungen zu leiten.
- (4) weitere Aufgaben nach Beschluss des Studierendenparlaments wahrzunehmen. Tritt ein Mitglied des Präsidiums zurück oder scheidet es aus der Hochschule aus, so ist ein Nachfolger zu wählen. Ein zurückgetretenes Mitglied führt die Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers fort.
- (5) Das Präsidium vertritt die Studierendenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten, wenn kein Allgemeiner Studierendenausschuss im Amt ist.
- (6) Streitfragen sind vom Studierendenparlament zu entscheiden.

§6 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studierendenparlament und der studentischen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus drei Vorstandsmitgliedern und weiteren Referenten und Referentinnen.
- (3) Der AStA Vorstand handelt im Sinne der Studierendenschaft und ist dem StuPa zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) Die Referate sind nach den Gegebenheiten der HSAP und seiner Studierendenschaft einzurichten. Die Anzahl der Referate und seine Funktionen des AStA werden durch das StuPa festgelegt. Referate können durch persönlichen Antrag im StuPa durch einfache Mehrheit neu gegründet werden.
- (5) Die Mitglieder des AStA werden in freier, gleicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit vom Studierendenparlament gewählt.
- (6) Die Mitgliedschaft im AStA endet mit der Exmatrikulation, schriftlich erklärten Rücktritt oder Abwahl durch eine Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlaments.

§7 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung dient der Meinungsbildung der Studierendenschaft der HSAP und hat empfehlenden Charakter. Urabstimmungen können bei fragengrundsätzlicher Bedeutung durchgeführt werden.
- (2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Beschluss des Studierendenparlaments oder auf Verlangen von 25 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (4) Beschlüsse der Urabstimmung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In begründeten Fällen

- kann das Studierendenparlament Quoten festlegen.
- (5) Beschlüsse der Urabstimmung sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss zu veröffentlichen. Ein Beschluss der Urabstimmung wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - (6) Ein Beschluss der Urabstimmung ist vom Allgemeinen Studierendenausschuss hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§8 Durchführung einer Urabstimmung

- (1) Der Text der Urabstimmung wird mit dem Begehren festgesetzt.
- (2) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament ein Ausschuss gebildet. Der Ausschuss ist unmittelbar nach erfolgreichen Begehren zu konstituieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauffolgenden drei Wochen in folgender Weise durchgeführt wird:
 - Veröffentlichung des erfolgreichen Begehrens,
 - Veröffentlichung der endgültigen Urabstimmungstexte,
 - Durchführung einer Studierendenvollversammlung spätestens in der zweiten Woche nach Veröffentlichung des erfolgreichen Begehrens,
 - Durchführung der Urabstimmung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit.
- (3) Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit oder in den ersten oder letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Auf Antrag können einzelne Studierende durch Briefwahl an der Urabstimmung teilnehmen.

§9 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. November des Jahres und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.
- (2) Der neue Haushaltsplan soll drei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres der Hochschulleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann eine Vereinbarung mit der Hochschulverwaltung über die Durchführung der Verwaltungs- und Finanzaufgaben vereinbaren.
- (4) Bei Ausgaben über einen Betrag von 2500 € müssen alle Vorstandsmitglieder des AstA zeichnen.

§10 Schlussbestimmung

- (1) Eine Satzungsänderung wird mit einer Zweidrittelmehrheit im Studierendenparlament beschlossen. Die Satzung und ihre Änderungen erlangen Gültigkeit mit der Genehmigung der Leitung der Hochschule für angewandte Pädagogik.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Hochschulleitung und der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Satzung der Studierendenschaft der HSAP tritt außer Kraft.